

BAB-ENERGIEEFFIZIENZDARLEHEN

Förderkriterien

1. Ziele

BAB – Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven (nachfolgend BAB) erleichtert die Finanzierung von Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs an fossiler Primärenergie und damit der CO₂-Emissionen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, freiberuflich Tätige und alle weiteren juristischen und natürlichen Personen, die gewerbliche Energieeffizienzmaßnahmen durchführen.

Maßnahmen, bei denen Unternehmen im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für einen Dritten im Bundesland Bremen erbringen, sind ebenso förderfähig.

Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Kreditvoraussetzungen

Der Unternehmenssitz oder der Investitionsort muss sich im Land Bremen befinden. Der Antrag ist vor Beginn des zu finanzierenden Vorhabens bei der BAB einzureichen. Eine Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben ist nicht möglich.

4. Gegenstand der Finanzierung

Förderfähig sind alle gewerblichen Investitionsmaßnahmen in Anlagen und Gebäude, die mit Energieeinsparungen von mindestens 10% verbunden sind, u.a.:

- Ersatzinvestitionen in Produktionsanlagen/-prozesse und Gebäudetechnik einschl. betrieblicher Wärmeversorgung
- Neuinvestitionen in Produktionsanlagen/-prozesse und Gebäudetechnik einschl. betrieblicher Wärmeversorgung
- Sanierung durch Einzelmaßnahmen oder Gesamtsanierung von Gebäuden
- Neubau von Gebäuden

In Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition können Aufwendungen für deren Planung und Umsetzung mitfinanziert werden.

Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass die Maßnahme zu einer Energieeinsparung von 10% führt gegenüber

- dem im Unternehmen bislang bestehenden technischen Standard und/oder
- dem entsprechenden üblichen technischen Standard und/oder
- sofern vorhanden gegenüber gesetzlichen Vorgaben.

Die Energieeinsparung muss grundsätzlich über rechtlich vorgegebene Standards hinausgehen.

Der Nachweis der Energieeinsparung ist im Rahmen der Antragsstellung zu erbringen. Als Nachweis können Angaben oder Unterlagen wie Produktblätter, Energieberatung- oder Planungsbericht etc. vorgelegt werden.

Die Umsetzung des BAB-Energieeffizienzdarlehens erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Land Bremen 2014-2020 (Operationelles Programm Bremen 2014-2020 für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung Investitionen in Wachstum und Beschäftigung) und aus Mitteln der BAB.

Die Darlehen werden auf Basis der jeweils geltenden Beihilfevorschriften der Europäischen Kommission, insbesondere der De-minimis-Verordnung, vergeben. Danach sind insbesondere Finanzierungen ausgeschlossen

- für Vorhaben zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, die im Rahmen des EEG gefördert werden können (insbes. Biogas-, Fotovoltaik- und Windenergieanlagen)
- im Bereich des Steinkohlebergbaus,
- von exportbezogenen Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- zum Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

5. Darlehensvergabe

Die Förderung erfolgt ausschließlich als Darlehen. Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investition finanziert werden. Anträge sind formgebunden vom Unternehmen an die BAB zu stellen. Die Kredite werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags vergeben.

Die BAB plausibilisiert die Angaben im Antrag zur Energieeinsparung und kann dazu sachverständige Dritte einschalten. Die BAB prüft ferner anhand der eingereichten Unterlagen die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Kreditvergabe. Sie kann dazu weitere Unterlagen anfordern und führt grundsätzlich ein persönliches Gespräch. Auf Basis der Plausibilität der erwarteten Energieeinsparung, den eingereichten Unterlagen und dem persönlichen Gespräch entscheiden die Gremien der BAB über den Kredit. Es ist eine grundsätzlich bankübliche Besicherung vorgesehen. Die BAB entscheidet über die erforderliche Besicherung im Einzelfall.

Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu TEUR 500 pro Vorhaben. Diese Kreditobergrenze kann überschritten werden, sofern das Vorhaben eine besondere Förderungswürdigkeit besitzt. Die Kredituntergrenze beträgt TEUR 50. Sie kann unterschritten werden, wenn andere Förderprogramme der BAB (z.B. BAB-Mikrokredit) nicht anwendbar sind. Der Mindestbetrag beträgt TEUR 10. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %.

Die Darlehenslaufzeit wird von der BAB festgelegt und soll sich an der Abschreibungsdauer des Investitionsgutes orientieren. Sie beträgt grundsätzlich längstens 10 Jahre, für Neubauvorhaben ist die Darlehenslaufzeit längstens 20 Jahre. Eine tilgungsfreie Zeit von maximal drei Jahren ist möglich. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit erfolgt die Rückzahlung grundsätzlich in gleich hohen ¼ jährlichen Raten. Die Zinsfestschreibung entspricht der Darlehenslaufzeit, längstens jedoch 10 Jahre.

Der Zinssatz ist für alle Vorhaben, Darlehenslaufzeiten und Antragssteller einheitlich. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit und wird mit der Bewilligung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Der Zinssatz beträgt (Stand 20.04.2018) grundsätzlich 0,65% nominal p.a. und wird auf der Internetseite www.bab-bremen.de veröffentlicht.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25% pro Monat und wird ab 12 Monate nach der Bewilligung für den nicht in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet.

Bei unplanmäßiger Rückzahlung von Kreditbeträgen vor Ende der Zinsfestschreibungsfrist kann die BAB eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnen.

Weitere Gebühren fallen für den Antragssteller im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung nicht an. Es können Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Antragsstellung, z.B. für Sachverständige, oder im Rahmen einer Sicherheitenbestellung entstehen.

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit die im Kreditvertrag aufgeführten Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bereitzustellen.

6. Verwendung der Mittel

Auszahlungen aus dem Kreditvertrag erfolgen auf Basis von Rechnungskopien (Verwendungsnachweise), ggf. in Teilbeträgen.

Es ist ein Abschlussbericht nach vorgegebenem Muster zu erstellen, in dem die Durchführung der geförderten Maßnahme und deren tatsächliche Finanzierung bestätigt werden. Der Abschlussbericht soll spätestens zwölf Wochen nach Vorhabensbeendigung vorliegen.

Sofern sich Gegenstand und/ oder Bedarf der Finanzierung ändern, ist die BAB umgehend hierüber zu unterrichten. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Kredites ist die BAB berechtigt, Kreditbeträge zu kürzen oder den Kredit zu kündigen.

Eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgt stichprobenartig. Die BAB kann bei der Vor-Ort-Prüfung einen geeigneten Sachverständigen hinzuziehen.

7. Prüfungsrechte

Die BAB ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung des BAB-Energieeffizienzdarlehens zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Weitere Prüfungsrechte stehen der EFRE-Prüfbehörde bei der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof zu.